

F-3 B Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

Gremium: Länderrat
Beschlussdatum: 18.01.2020
Tagesordnungspunkt: F – Formalia

Antragstext

1 Der Länderrat bestätigt den Beschluss der folgenden Geschäftsordnung des
2 Bundesvorstands:

3 (1) Der Bundesvorstand vertritt die GRÜNE JUGEND nach außen und zu BÜNDNIS
4 90/DIE GRÜNEN.

5 (2) Der Bundesvorstand trifft sich mindestens alle 8 Wochen zu ordentlichen
6 Sitzungen - darunter eine konstituierende und mindestens eine weitere
7 Klausurtagung. Die politische Geschäftsführer*in lädt zu Sitzungen möglichst
8 frühzeitig, spätestens jedoch mit einer Frist von einer Woche ein. In dringenden
9 und zu begründenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
10 Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte
11 der Mitglieder verlangt.

12 (3) Der Bundesvorstand hält in der Regel wöchentlich eine Telefonkonferenz ab.
13 Die Telefonkonferenz dient der allgemeinen Absprache im Bundesvorstand, zur
14 Berichterstattung und zur Beschlussfassung. Bei Bedarf kann die politische
15 Geschäftsführer*in möglichst frühzeitig, spätestens jedoch mit einer Frist von
16 24 Stunden, zu weiteren Telefonkonferenzen einladen. In dringenden und zu
17 begründenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

18 (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
19 Mitglieder, darunter mindestens ein*e Sprecher*in oder zwei Mitglieder des
20 geschäftsführenden Bundesvorstandes, anwesend sind.

21 (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden. Zur Gültigkeit bedarf
22 ein Umlaufbeschluss der Zustimmung die Mehrheit der Mitglieder des
23 Bundesvorstandes, darunter mindestens einer Sprecher*in oder zweier Mitglieder
24 des geschäftsführenden Bundesvorstandes.

25 (6) Über Beschlüsse des gesamten und des geschäftsführenden Bundesvorstandes ist

26 Protokoll zu führen. Umlaufbeschlüsse sind dem Protokoll der nächsten
27 Telefonkonferenz oder Sitzung beizufügen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn
28 kein Mitglied des Bundesvorstandes bzw. geschäftsführenden Bundesvorstandes
29 innerhalb von zwei Wochen widerspricht.

30 (7) Öffentliche Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten
31 Bundesvorstandes bedürfen mehrheitlicher Zustimmung.

32 (8) Finanzwirksame Beschlüsse, die außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes
33 notwendig sind, können nur im Beisein der Schatzmeister*in oder ihrer/seiner
34 Vertretung gefasst werden. Über Anschaffungen für die Bundesgeschäftsstelle kann
35 der geschäftsführende Bundesvorstand bis zu einer Höhe von 500€ alleine
36 entscheiden. Finanzbeschlüsse ab 150€ müssen von der Schatzmeister*in
37 unterschrieben werden.

38 (9) Der Bundesvorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan. Darin wird die
39 Zuständigkeit für Fachforen und Landesverbände sowie die Vertretung der
40 Schatzmeister*in und der politischen Geschäftsführer*in festgelegt. Es können
41 weitere Aufgaben und Zuständigkeiten verteilt werden.

42 (10) Die Sprecher*innen vertreten die GRÜNE JUGEND nach außen, sie sind
43 insbesondere für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig. Für das
44 Verfahren der Öffentlichkeitsarbeit beschließt der Bundesvorstand ein eigenes
45 Presse- und Öffentlichkeitsarbeitskonzept.

46 (11) Die politische Geschäftsführer*in ist in der Regel zuständig für die
47 politische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Bundesvorstandes, der
48 Mitgliederversammlungen, des Länderrats und der weiteren Gremien des
49 Bundesverbands, sofern für diese keine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist,
50 sowie für die Länderkoordination. Sie/er leitet die Arbeit der
51 Bundesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden
52 Bundesvorstand und erstattet dem Bundesvorstand regelmäßig Bericht.

53 (12) Der geschäftsführende Bundesvorstand beschließt über Personalfragen.

54 (13) Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann Mitgliedern des Vorstandes oder
55 Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen
56 werden.